

Kostenblatt Enzesfeld

Gültig ab 01.07.2019

- (1) Ordentliche Mitgliedschaft
 - (a) Für Erwachsene ab 18 Jahren beträgt der jährliche Trainerbeitrag 720 Euro, zahlbar in 12 monatlichen Raten zu je 60 Euro.
 - (b) Für Jugendliche bis zu 18 Jahren beträgt der jährliche Trainerbeitrag 480 Euro, zahlbar in 12 monatlichen Raten zu je 40 Euro.
 - (c) Für Kinder bis zu 14 Jahren beträgt der jährliche Trainerbeitrag 360 Euro, zahlbar in 12 monatlichen Raten zu je 30 Euro.
 - (d) Der reguläre Mitgliedsbeitrag beläuft sich pro Jahr auf 0 Euro.
- (2) Außerordentliche Mitgliedschaft (10er Block)
 - (a) Für Erwachsene ab 18 Jahren beträgt der Trainerbeitrag 120 Euro für 10 Trainingseinheiten.
 - (b) Für Jugendliche bis 18 Jahren beträgt der Trainerbeitrag 110 Euro für 10 Trainingseinheiten.
 - (c) Für Kinder bis zu 14 Jahren beträgt der Trainerbeitrag 100 Euro für 10 Trainingseinheiten.
 - (d) Der 10er Block aller Altersklassen ist für die Dauer eines Jahres gültig.
- (3) Ab 1. Jänner des Folgejahres nach Vollendung des 14. bzw. 18. Lebensjahres ist der Mitgliedsbeitrag der entsprechend höheren Altersklasse zu bezahlen.
- (4) Im Falle des unterjährigen Bei- oder Austrittes kann eine Aliquotierung des Jahresmitgliedsbeitrages auf einen vollen Monat vorgenommen werden.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag muss unabhängig von der Inanspruchnahme des Trainingsangebots während der gesamten Dauer der Mitgliedschaft entrichtet werden.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag muss per Dauerauftrag auf folgendes Konto überwiesen werden:

Alexander Zinsenhofer
IBAN: DE13100110012622198155
BIC: NTSBDEB1XXX
Verwendungszweck: NAME des Mitgliedes
- (7) Der Dauerauftrag für eine ordentliche Mitgliedschaft muss so eingerichtet werden, dass der Betrag spätestens am 5. des Monats auf dem Konto einlangt. Der jährliche bzw. halbjährliche Mitgliedsbeitrag einer Kindermitgliedschaft soll jeweils im Februar und/oder im September eingezahlt werden.
- (8) Sollte es einem Mitglied nicht möglich sein, einen Dauerauftrag einzurichten oder den bestehenden Dauerauftrag aufrechtzuerhalten, so muss dies entweder vor Beitritt in den Verein oder bei Bekanntwerden des Umstands unverzüglich und schriftlich dem Zweigverein-Betreiber gemeldet werden. Die Zahlungspflicht des Jahresbeitrags und der fällig gewordenen Raten bleibt davon unberührt.
- (9) Der Verein ist berechtigt, dem Mitglied für jede Mahnung zweckdienliche administrative Mahnspesen in der Höhe von 7 Euro zu verrechnen. Kommt ein Mitglied trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so hat dieses Mitglied Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a., sowie die tatsächlich anfallenden Kosten zur zweckentsprechenden Betreuung notwendiger Mahn- und Inkassoaufwendungen sowie Rechtskostenverfolgung zu bezahlen.
- (10) Die Aufnahme der Mitglieder kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand (Vordruck "Antrag auf Mitgliedschaft") jederzeit während des Jahres erfolgen, der Jahresbeitrag wird auf einen vollen Monat aliquotiert.
- (11) Stilllegung der Mitgliedschaft

Ein Aussetzen der Zahlungspflicht des Mitgliedsbeitrags ist nur im Rahmen einer Stilllegung der Mitgliedschaft möglich. Diese Stilllegung kann nur aus wichtigen Gründen passieren, und erst ab einer Zeitspanne von mind. zwei Monaten.

Eine beabsichtigte Stilllegung muss dem Vorstand unverzüglich und schriftlich gemeldet werden. Diesem Antrag wird der Vorstand dann unter Prüfung der Gründe idR auch zustimmen. Das Wirksamwerden der Stilllegung ist an eine schriftliche Bestätigung des Vorstandes gebunden (idR Email).
- (12) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten mit Wirkung zum letzten Tag eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht bis zum Wirksamwerden des Austrittes aufrecht. Der Jahresbeitrag wird dann aliquotiert. (siehe §2(1) AGB).